Baker McKenzie.

Hot Topics

Arbeitsrecht
Österreich

11. Jänner 2021

Arbeitsrechtliche News 2021

Aufgrund der Ende 2020 beschlossenen Gesetzesänderungen zum Mutterschutzgesetz und dem COVID-19 Maßnahmengesetz ergeben sich im Jahr 2021 eine Reihe von rechtlichen Vorgaben, die von Arbeitgebern beachtet werden müssen.

(1) Freistellung für Schwangere: Aufgrund der erhöhten Gefährdung durch schwere Verläufe der COVID-19-Erkrankung, vor allem bei fortgeschrittener Schwangerschaft, soll das Risiko durch einen Freistellungsanspruch gemindert werden.

- Falls eine schwangere Mitarbeiterin einem Körperkontakt mit anderen Personen ausgesetzt ist, hat der Arbeitgeber zunächst mittels einer **Anpassung der Beschäftigung** zu versuchen, den Körperkontakt zu vermeiden und den Mindestabstand einzuhalten. Körperkontakt liegt auch vor, wenn Handschuhe getragen oder bekleidete Personen berührt werden.
- Sofern durch Anpassung der Beschäftigung ein Körperkontakt mit anderen Personen nicht vermieden werden kann, sind **Schwangere ab Beginn der 14. Schwangerschaftswoche bei voller Lohnfortzahlung freizustellen**.
- Im Falle einer solchen Freistellung steht dem **Arbeitgeber ein Ersatz des Entgelts** bis zur monatlichen Höchstbeitragsgrundlage nach dem ASVG zu. Dabei hat der Arbeitgeber zu bestätigen, dass eine Änderung der Arbeitsbedingungen oder die Beschäftigung an einem anderen Arbeitsplatz aus objektiven Gründen nicht möglich war.
- Diese Regelung gilt vorerst bis 31. März 2021.

Achtung: Beachten Sie unbedingt die 6-wöchige Frist nach dem Ende der Freistellung für die Beantragung der Erstattung beim Krankenversicherungsträger.

Im Bereich des Handels wird derzeit ein Gesetz erarbeitet, wonach Frauen bereits bei Tätigkeiten mit Kundenkontakt (Köperkontakt ist nicht notwendig) freizustellen sind. Dieses Gesetz wurde noch nicht beschlossen.

(2) Aktives Wahlalter zum Betriebsrat gesenkt: Das aktive Wahlalter zum Betriebsrat wurde durch eine Änderung des Arbeitsverfassungsgesetzes von 18 auf 16 Jahre gesenkt, wodurch seit 1. Jänner 2021 alle Arbeitnehmer, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, wahlberechtigt sind.

Bitte beachten Sie: Grundvoraussetzung für die Bildung eines Betriebsrates ist die Beschäftigung von mindestens fünf stimmberechtigten Arbeitnehmern im Betrieb. Durch die Senkung des Wahlalters sind bei der Berechnung der erforderlichen Anzahl von stimmberechtigten Arbeitnehmern nun auch alle 16- und 17- jährigen Arbeitnehmer erfasst.

(3) Verlängerung des Zeitraums für Freistellungen von Arbeitnehmern mit einem COVID-19-Risiko-Attest: Mitarbeiter, die ein COVID-19-Risiko-Attest vorlegen, haben nun bis zum Ablauf des 31. März 2021 Anspruch auf Freistellung von der Arbeitsleistung und Fortzahlung des Entgelts, wenn ihre Arbeitsleistung nicht im Home-Office erbracht werden kann, oder die Bedingungen in der Arbeitsstätte nicht durch geeignete Maßnahmen so gestaltet werden können, dass eine Ansteckung mit COVID-19 ausgeschlossen ist.

Unsere Expertise
Österreich

(4) Die Polizei ist befugt, die Einhaltung von Corona-Auflagen an Arbeitsorten zu kontrollieren: Aufgrund einer Änderung des COVID-19 Maßnahmengesetzes sind seit 23. Dezember 2020 - zusätzlich zu den bisher befugten Bezirksverwaltungsbehörden - nun auch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes (insb. Polizei), auf Ersuchen der Bezirksverwaltungsbehörden befugt, die Einhaltung der Corona-Auflagen in Betriebsstätten und Arbeitsorten durchzuführen. Sie sind berechtigt, diese Orte zu betreten, zu besichtigen, sowie in alle Unterlagen, die mit der Einhaltung von Betretungsverboten sowie Voraussetzungen und Auflagen im Zusammenhang mit dem COVID-19 Maßnahmengesetz stehen, Einsicht zu nehmen und Beweismittel zu sichern. Organe öffentlichen Sicherheitsdienstes sind jedoch nicht befugt, Home-Office Arbeitsplätze zu betreten.

Bitte beachten Sie: Der Arbeitgeber hat der Polizei das Betreten zu ermöglichen, die notwendigen Auskünfte zu erteilen sowie erforderliche Unterlagen vorzulegen.

(5) "Reintesten" statt "Freitesten": Die in den Medien viel diskutierte Möglichkeit des "Freitestens" ab 18. Jänner 2021 ist nun doch nicht umgesetzt worden. Damit gilt der Lockdown unverändert für alle bis zum 24. Jänner 2021. Auch Handel, Gastronomie und Tourismus können erst am 24. Jänner 2021 wieder öffnen. Diskutiert wird derzeit für bestimmte Bereiche, dass erst ein negatives Testergebnis den Zutritt zu bestimmten Veranstaltungen und Orten ermöglicht ("Reintesten"). Auch neue wöchentliche Tests für bestimmte Berufsgruppen sind vorgesehen.

Für weitere Fragen stehen Ihnen unsere Spezialisten zur Verfügung:

Dr. Philipp Maier, LL.M.
philipp.maier
@bakermckenzie.com

Mag. Simone Liebmann-Slatin, MSc.
simone.liebmann-slatin
@bakermckenzie.com

Silvia Katharina Samek, MA, LL.M
silvia.samek
@bakermckenzie.com

Baker McKenzie Rechtsanwälte LLP & Co KG ist ein Mitglied von Baker & McKenzie International

Vienna
Schottenring 25
1010 Vienna
Tel.: + 43 1 24 250
Fax: + 43 1 24 250 600

www.bakermckenzie.com

Get Connected:

Dieses Mandantenrundschreiben dient ausschließlich der Information. Sein Inhalt sollte daher nicht als Entscheidungsgrundlage im Einzelfall oder als Ersatz für einen einzelfallbezogenen Rechtsrat genutzt werden. Hierfür sollte stets der Rat eines qualifizierten Rechtsanwalts eingeholt werden. Mit der Herausgabe dieses Mandantenrundschreibens übernehmen wir keine Haftung im Einzelfall.

Baker McKenzie Rechtsanwälte LLP & Co KG ist ein Mitglied von Baker & McKenzie International, einem Verein nach dem Recht der Schweiz mit weltweiten Baker McKenzie-Anwaltsgesellschaften. Der allgemeinen Übung von Beratungsunternehmen folgend, bezeichnen wir als "Partner" einen Freiberufler, der als Gesellschafter oder in vergleichbarer Funktion für ein Mitglied von Baker & McKenzie International tätig ist. Als "Büros" bezeichnen wir die Kanzleistandorte der Mitglieder von Baker & McKenzie International.